

TECHNISCHE SCHUTZRECHTE IM IN- UND AUSLAND

Investition in die Zukunft

Die seit einem Jahr bestehende Pandemiesituation hat in verschiedenen Bereichen gezeigt, dass die Einschränkungen im wirtschaftlichen Leben offenbar nicht nur negative Auswirkungen haben.

Es ist zu beobachten, dass Unternehmen aus Industrie und Dienstleistung die Zeit nutzen, um ihr Portfolio zu überdenken und Entwicklungen voranzutreiben, für die in Zeiten der Hochkonjunktur die zeitlichen Ressourcen nicht vorhanden waren. Auch hat sich gezeigt, dass technologieorientierte Start-ups und Hochschulausgründungen sich intensiv mit neuen Ideen und Innovationen beschäftigen. Hier stellt sich die Frage, wie das Potenzial von Erfindungen zu beurteilen ist und welche Hilfsmittel bei der Weiterentwicklung insbesondere technischer Produkte oder Verfahren genutzt werden können.

Für die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Erfindung sind zwei Fragen zu klären: Ist das entsprechende Produkt bereits in gleicher oder abgewandelter Form geschützt und kann ich meine Neuentwicklung durch ein technisches Schutzrecht schützen?

Die Durchführung einer Recherche zum Stand der Technik ist ein wesentlicher Schritt, um sich Klarheit zu verschaffen. Sie kann nicht nur helfen, Doppelentwicklungen zu vermeiden, sondern auch Hinweise darauf liefern, welche neuen technischen Ausrichtungen von Wettbewerbern bereits angedacht sind. Diese Recherche hilft bei der Weiterentwicklung des Produktes bis zum Abschluss der Entwicklungsarbeit. Ist dieser Zeitpunkt erreicht, kann das Ergebnis auch bei der Beantwortung der Frage helfen, ob und wie das neu entwickelte Produkt gegen Nachahmer zu schützen ist. Auch hier bietet das Ergebnis der Recherche Hilfe bei der grundsätzlichen Entscheidung, ob dieses im Hinblick auf die bei technischen Schutzrechten erforderlichen Kriterien der gewerblichen Anwendbarkeit, Neuheit und der erforderlichen Erfindungshöhe schutzwürdig ist. Die Recherche zum Stand der Technik kann auf dreierlei Weise durchgeführt werden. Zum einen besteht die Möglichkeit, in den Datenbanken des Deutschen Patent- und Markenamtes, des Europäischen Patentamtes sowie weiterer nationaler Patentbehörden nach älteren nationalen oder ausländischen Schutzrechten zu suchen, um sich einen Überblick über das zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorhandene technische Know-how auf einem bestimmten Gebiet zu informieren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen qualifizierten Dienstleister oder auch das Deutsche Patent- und Markenamt zu beauftragen.

Es dürfte bekannt sein, dass der Nachbau nicht geschützter Produkte nicht verboten ist. Wer für sein neues technisches Produkt kein Patent erwirbt, darf sich nicht wundern, wenn Wettbewerber die Neuentwicklung ohne Investition von Entwicklungszeit und -kosten gegebenenfalls preiswerter auf den Markt bringen. Deshalb sollte immer versucht werden, sofern die Erfolgsaussichten für eine Patentierung positiv beurteilt wurden, ein



Patentanwalt Dipl.-Ing.
Detlef Brandt

Schutzrecht zu erwirken. Jede Patentanmeldung ist wie alle anderen Kostenaufwendungen im Vorfeld einer Produkteinführung eine Investition in die Zukunft wie beispielsweise die Beschaffung von Herstellungsmaschinen und Marketingaktivitäten.

Natürlich besteht immer ein Risiko, dass die Kosten für eine Patentanmeldung sich aufgrund mangelnder Patentfähigkeit als unnützlich herausstellen. Deshalb von vornherein eine entsprechende Ausgabe zu scheuen, ist nicht ratsam. Oft ist der Ärger dann groß, wenn kurz nach Markteinführung plötzlich ein Wettbewerbsprodukt in gleicher

oder ähnlicher Weise den eigenen Verkaufserfolg mindert.

Für den europäischen Wirtschaftsraum existieren drei patentrechtliche Schutzmöglichkeiten. Neben dem Erwirken einzelner nationaler Schutzrechte kann auch ein europäisches Patent beantragt werden. Dritte Möglichkeit ist die Internationale Patentanmeldung. Sie stellt allerdings kein weltweites Schutzrecht zur Verfügung, sondern dient als vorgeschaltetes Patentrechercheverfahren dazu, zu einem späteren Zeitpunkt basierend auf den internationalen Patentanmeldungsunterlagen ein nationales (außereuropäisches) oder ein europäisches Schutzrecht zu erwirken.

Alle Schutzrechtsarten werden von den zuständigen Behörden (DPMA, EPA, ausländisches Patentamt) auf die bereits eingangs erwähnten Erteilungskriterien der gewerblichen Anwendbarkeit, der Neuheit und der Erfindungshöhe geprüft.

Wird seitens der Behörden kein Stand der Technik ermittelt, der die Neuheit und die Erfindungshöhe des zu patentierenden Gegenstandes infrage stellt, so erhält der Anmelder ein deutsches oder europäisches Patent. Hinsichtlich des europäischen Patentbesitzes ist anzumerken, dass der Patentinhaber nach Abschluss des Erteilungsverfahrens entscheidet, in welchen Ländern der Europäischen Gemeinschaft er ein nationales Patent aus dem europäischen Patent ableitet. Bei dieser Entscheidung wird ein kluger Patentinhaber sich aus Kostengründen auf diejenigen Länder konzentrieren, in denen seine Hauptwettbewerber tätig sind oder in welchen er die Hauptabsatzchancen für sein neues und geschütztes Produkt vermutet. ■

Autor des Beitrags ist Patentanwalt Dipl.-Ing. Detlef Brandt, Geschäftsführer Patent- und Innovations-Centrum Bielefeld GmbH (PIC)

Weitere Informationen über Fördermöglichkeiten sowie den Schutz von Marken und Designs auf www.mawi-westfalen.de/technische-schutzrechte-im-in-und-ausland/